



Beitragsfestsetzung bei Existenzgründung

Selbstständige Berufsanfänger haben gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung auf Antrag in den ersten 36 Monaten ab Bestellung (wenn sie ausschließlich selbstständig sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) die Möglichkeit der Halbierung des Regelpflichtbeitrags gemäß § 11 Abs. 1 oder des einkommensabhängigen Beitrags gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung. Das setzt allerdings einen schriftlichen Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Existenzgründung voraus.

Die Zahlung zusätzlicher (freiwilliger) Beiträge gemäß § 14 der Satzung ist dann allerdings **nicht** möglich.

Dabei ist für § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 2a Nr. 1 der Satzung folgende Besonderheit bei der Festsetzungsgrundlage gegeben (Existenzgründerregelung):

Bei Existenzgründern wird in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2a Nr. 1 der Satzung bis zur Vollendung des zweiten vollen Kalenderjahres der ausschließlichen Selbstständigkeit zur Beitragsfestsetzung auf die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, wie im Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres ausgewiesen, zurückgegriffen. Das heißt, wir setzen die Beiträge zunächst anhand Ihrer Schätzung der Einkünfte für diese Jahre fest. Diese Schätzung ist dann später durch die Einkommensteuerbescheide zu belegen. Dies kann gegebenenfalls zu Nachzahlungen oder Rückerstattungen führen.

Ab dem dritten vollen Kalenderjahr der ausschließlichen Selbstständigkeit wird dann satzungsgemäß der Beitrag anhand des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres festgesetzt.

Die Existenzgründerregelung findet auch Anwendung, wenn bei der Existenzgründung von § 12 Abs. 3 der Satzung kein Gebrauch mehr gemacht werden kann, da die Bestellung zum Steuerberater bereits länger als 36 Monate zurückliegt oder das 40. Lebensjahr bereits vollendet wurde. In diesem Fall ist die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen gemäß § 14 der Satzung möglich.